



Einwohnergemeinde Zwingen

**Reglement über das nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem Areal**

vom 23. Juni 2010

- § 8 Wer nach Inkrafttreten dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden und die Gebühr für mindestens sechs Monate im Voraus zu bezahlen.
- § 9 Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt. Es gelten die Bestimmungen von § 11 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.
- § 10 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

C. Strafbestimmungen

- § 11 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat oder den mit dem Vollzug beauftragten Polizeiorganen geahndet. Es können Geldbussen bis zur maximalen Höhe gemäss Gemeindegesezt des Kantons Basel-Landschaft ausgesprochen werden.
- § 12 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Berufung einlegen.
- § 13 Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen

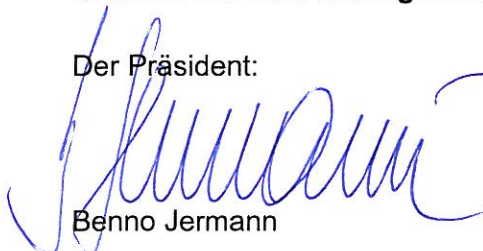
- § 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bewilligung allen in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer erteilt, die keine Parkmöglichkeiten auf privatem Areal haben.
- § 15 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2010.

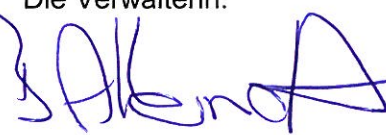
Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Verwalterin:



Benno Jermann



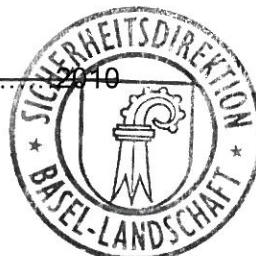
Belinda Altermatt




Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ~~20.8.~~ 2010.

Liestal, 20. August 2010

Genehmigt durch den Regierungsrat BL am 2010



SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT



Sabine Pegoraro, Regierungsrätin

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates erlässt die Gemeinde Zwingen folgendes:

A. Bewilligung

- § 1** Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Zwingen bedarf einer behördlichen Bewilligung.
Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.
Im Übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.
- § 2** Als Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterinnen und Halter sowie jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen ist.
- § 3** Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.
Sie berechtigt Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren.
Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen gelten auch für Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung haben.
- § 4** Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

B. Gebühren

- § 5** Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.
Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen und Parkierungsanlagen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.
- § 6** Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Zwingen aufhalten, sowie Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz in Zwingen haben, sind von diesem Reglement nicht betroffen.
- § 7** Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt im Maximum Fr. 80.00 pro Monat.
Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

